

11. VIII. 1917

163

[Die Richtpreise.] In der letzten Zeit sind für eine Reihe von Artikeln neue Richtpreise festgesetzt worden. Bei der Zentralpreisprüfungskommission befindet sich aber noch eine große Anzahl von Ansuchen um die Bekanntgabe solcher Preise in Bearbeitung. Die einzelnen Industrien gehen bei der Aufstellung ihrer Vorschläge den Weg, daß sie intern Berechnungen anstellen, wie hoch sich unter Zugrundelegung der Materialkosten, der Löhne und aller sonstigen Kosten die Herstellung der Ware gestaltet und dann einen Vorschlag ausarbeiten, den sie der zuständigen Handelskammer übermitteln. Die Handelskammer überprüft diese Berechnungen und sendet sie, mit ihrem Gutachten versehen, an die Zentralpreisprüfungskommission. In manchen Industriezweigen ist es aber bei den sich täglich ändernden Herstellungskosten und bei den Schwankungen der Rohmaterialpreise nicht möglich, einen festen Richtpreis zu bestimmen. Daher wurde in solchen Fällen die Anregung gegeben, von der Festsetzung eines Höchstpreises abzusehen und sich mit der Aufstellung von Richtlinien zu begnügen. Diese Richtlinien sollen bei der Berechnung der

Preise der Fabrikate eingehalten und gleichfalls der Genehmigung der Zentralpreisprüfungskommission unterzogen werden.